

# Amtliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Mittwoch und Samstag.

## Wiesbadener Tagblatt.

Verlags- & Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 48.

Samstag, den 18. Juni.

1904.

### Polizei-Verordnung,

betreffend die Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten, die Beförderung von an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen und der zum Transport nach der Desinfektionsanstalt bestimmten, zu desinfizierenden Gegenstände.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landes-teilen, sowie der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibereichs Wiesbaden nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Haushaltungsbeamten, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hauswörter usw.), sowie die Unternehmer von Krankenanstalten und die Besizer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalten, Einrichtungen, wie Gasthöfe, Logishäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheiten- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

- 1) unbehindert bei Typhus, Flecktyphus, Rückfalltyphus, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.
- Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verließ, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden.
- 2) in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizei-Direktion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Angehörige der Wohnung entzogen worden ist. Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an gerechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städtische Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maßgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zugrundelegung des ebenfalls aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art befallenen Personen muß durch den hierzu besonders bestimmten städtischen Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhrwerk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschken, Omnibusse, Straßenbahn und dergl.) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt. Ist ein solches Fahrzeug vorhanden oder ist eigenes Fuhrwerk vorhanden, so muß die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bezw. Besizer bei der städtischen Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städtischen Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der in § 2 bezeichneten Krankheiten Verstorbenen sind anzuwaschen in ein 2-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Zinkchloridlösung oder Kreosollösung getränktes Leinwand einzuwickeln, schleunigst einzufahren und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittels Leichenwagens in die Beichenhalle des städtischen Friedhofes zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

- a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt;
- b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebene Desinfektion hindert oder unmöglich macht,

sofern nicht durch die Hundebandlung gemäß § 27 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe bewirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Person durch die königliche Polizei-Direktion anzuordnen werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.  
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

### Bekanntmachung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß das Betreten der Wiesen nicht zulässig ist.

Das Feldwächpersonal ist angewiesen worden, Verstöße gegen diese Bestimmung zur Anzeige zu bringen.

Wiesbaden, den 29. April 1904.  
Der Magistrat.

### Gebühren-Ordnung

für die Benutzung der städtischen Wasserwerke zu Wiesbaden.

Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 25. März 1904 wird folgende Ordnung erlassen:

#### § 1. Wassergeld.

Für die Entnahme von Wasser aus der städtischen Wasserleitung (Trinkwasser- und Regenwasserleitung) werden Gebühren erhoben und zwar für einen Kubikmeter Wasser — einerlei, ob Trink- oder Regenwasser — 30 Pfennige.

#### § 2. Prüfung von Wassermessern.

Die Gebühr für eine auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommene Prüfung eines Wassermessers beträgt:

bei 13 bis 20 mm lichte Weite der Zuleitung 3 Mt.	25 mm	5 "
" 30 bis 50 "	" 10 "	10 "
" mehr als 50 mm "	" 15 "	15 "

Diese Gebühr kommt nicht zur Erhebung, wenn die Prüfung ergibt, daß der Wassermesser mehr als 5 % von der Richtigkeit abweicht.

#### § 3. Absperrung und Wiedereröffnung von Hausleitungen.

Für die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommene Absperrung und Wiedereröffnung einer Hausleitung ist eine Gebühr von je Mt. 2.— zu entrichten.

#### § 4. Prüfungen von Hausleitungen.

Für die auf Antrag des Grundstückseigentümers vorgenommene Prüfung einer Hausleitung ist eine Gebühr von Mt. 3.— zu entrichten.

#### § 5. Benutzung der Wassermesser.

Die Benutzung eines Wassermessers der Trinkwasserleitung und eines Wassermessers der Regenwasserleitung ist gebührenfrei.

Für die Benutzung jedes weiteren Wassermessers der Trinkwasser- oder Regenwasserleitung ist eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach dem von der Wasserwerksverwaltung zu bestimmenden ichten Rohrdurchmesser wie folgt bemisst:

1. bei 13 mm lichte Rohr-Dqm. 40 Pf. pr. Mon.	2. 20 "	50 "
3. 25 "	60 "	70 "
4. 30 "	80 "	100 "
5. 38 "	80 "	120 "
6. 50 "	100 "	
7. über 50 "	120 "	

Als Monat gilt der Kalendermonat. Jeder angefangene Monat wird für voll gerechnet.

#### § 6. Einrichtungskosten.

Die Zweigleitung vom Hauptrohr der städt. Wasserleitung (Trinkwasser- und Regenwasserleitung) bis zur Grenze des Privatgrundstückes wird auf Kosten der Wasserwerksverwaltung von dieser gelegt.

Der übrige Teil der Wasserleitung von der Grenze des Privatgrundstückes bis zum Aufstellungsort des Wassermessers einschließlich des Wassermessers und der Anbringung des Privatabstellbades wird auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Wasserwerksverwaltung hergestellt.

Wird in ein und dasselbe Grundstück eine weitere Trink- oder Regenwasserleitung eingeführt oder wird die gewünschte Leitung nur zu einem vorübergehenden Zwecke gelegt, so hat der Grundstückseigentümer außer den in Absatz 2 aufgeführten Kosten auch die Kosten der Leitung vom Hauptrohr der städtischen Wasserleitung ab bis zur Grenze des Privatgrundstückes zu tragen.

Für die auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgeführten Arbeiten wird alljährlich von dem Magistrat ein Kostentarif aufgestellt.

#### § 7.

Die nach dem § 6 von dem Grundstückseigentümer zu zahlenden Beträge gelten als öffentliche Gemeindegeldgaben und unterliegen ebenso wie die nach dieser Ordnung zu zahlenden Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 8. Fälligkeit der Gebühren.

Die Gebühren für die Entnahme von Wasser und für die Benutzung der Wassermesser (§ 1 und 5) sind monatlich nachträglich, diejenigen auf Grund der §§ 2, 3, 4 und 6 sind sofort nach Vornahme der betreffenden Leistungen zu zahlen.

#### § 9. Person des Zahlungspflichtigen.

Verpflichtet zur Zahlung der nach § 1—7 der Gebührenordnung zu zahlenden Gebühren und Beträge sind die Eigentümer der an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Grundstücke. Die Abrechnung findet nur nach dem Hauptmesser statt. Mehrere Miteigentümer ein und desselben Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

#### § 10.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. April 1904 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. April 1904.  
Der Magistrat, gez. v. Jöck.

Genehmigt.  
Wiesbaden, den 19. Mai 1904.  
Der Bezirksausschuß, gez. Ling.

Vorstehende Gebühren-Ordnung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 25. Mai 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung,

betreffend die Abhaltung von Waldfesten im diesigen Gemeindefelde.

1. Die Benutzung von Plätzen im städtischen Wald zur Abhaltung von Waldfesten kann Vereinen und Gesellschaften nur dann gestattet werden, wenn sie:

- a) für sich geschlossen bleiben,
- b) an dritte, nicht zu dem feiernden Verein oder der feiernden Gesellschaft gehörende Personen Speisen oder Getränke gegen Entgelt nicht abgeben.

Für jeden Festplatz kann nur einem Verein oder einer Gesellschaft die Erlaubnis erteilt werden, es ist also nicht erlaubt, daß gleichzeitig zwei oder mehr Vereine oder Gesellschaften gleichzeitig auf einem Waldplatz ein Waldfest abhalten.

2. Die Erlaubnis kann nur für folgende Plätze erteilt werden:

- a) an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen:
  1. Auf der Himmelwiese,
  2. Im Eichelgarten,
  3. Unter den Herreischen,
  4. Distrikt Koblach, oberhalb der Schwalbacher Bahn gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 15 Mt. an das Akziseamt, Hauptkasse (auf diesen Plätzen dürfen Tische und Bänke aufgestellt werden);
- b) an Werktagen gegen Vorauszahlung einer Abgabe von 10 Mt. an das Akziseamt, Hauptkasse (auf den Plätzen unter a und weiter):
  5. Am Augusto-Viktoria-Tempel,
  6. Am Steckerloch, sogenannte Dachs-löcher.

Die Anweisung dieser Plätze erfolgt durch das Akziseamt. Auf den unter 5 und 6 genannten Plätzen dürfen jedoch keine Tische und Bänke aufgeschlagen werden.

3. Die Erlaubnis zum Abhalten eines Waldfestes ist mindestens einen Tag vor der Veranstaltung bei dem Akziseinspektor einzubringen und wird nur gegen Vorauszahlung der unter 2 festgesetzten Gebühr an das Akziseamt, Hauptkasse, für jeden Tag erteilt.

Die Erlaubnis kann jedoch nur dann erteilt werden, wenn seitens des Antragstellers eine Versicherung des städt. Feuerwehrcorps, wonach derselbe sich verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen werdenen feuerpolizeilichen Überwachung zu tragen, beigelegt wird.

Die unter 2 erwähnte Gebühr wird für die Überwachung und die Reinigung, sowie für etwaige kleinere Beschädigungen des Waldes entrichtet; größere Beschädigungen müssen nach allgemeinem Rechtsgrundlagen besonders vergütet werden; hierüber entscheidet der Magistrat mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Außerdem ist in den zutreffenden Fällen die verwirkelte Betriebssteuer zur Stadtkasse zu entrichten. Die in den Fällen No. 1—4 aufgestellten Tische und Bänke müssen am folgendem Tage in der Frühe und falls das Waldfest an einem Tage vor einem Sonn- und Feiertage abgehalten wurde, am Abend desselben Tages wieder entfernt werden. Wird diese Entfernung über den Vormittag bezw. den Abend verzögert, so gehen die Tische und Bänke in das Eigentum der Stadtverwaltung über, welche ermächtigt ist, über letztere frei nach ihrem Ermessen zu verfügen; etwaige Ersatzansprüche Dritter hat der Verein (Gesellschaft) eventuell Derjenige, welcher die Erlaubnis erwirkt hat, zu vertreten.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß die vorherige Einholung der Erlaubnis verkannt sein sollte; auch hat in solchen Fällen die Rückzahlung der Gebühr (No. 2) zu erfolgen.

5. Waldfeste müssen in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September um 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit um 8 Uhr abends beendet sein.

6. Vereine (Gesellschaften), sowie Alle, welche im Walde lagern, haben in allen Fällen den Anweisungen der Forstbeamten, Feldhüter und der mit der Aufsicht etwa besonders betrauten Akzisebeamten unweigerlich Folge zu leisten (vergl. § 9 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880), sowie die bestehenden Vorschriften über den Schutz und die Sicherheit des Waldes und die Schonungen inne zu halten. (Vergl. insbesondere § 308 No. 6 des Reichsstrafgesetzbuches, §§ 96 und 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes, § 17 der Regierungs-Verordnung vom 4. März 1889.)

Die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden; mehr als einmal im Jahre wird demselben Verein (Gesellschaft u.) die Erlaubnis zur Abhaltung eines Waldfestes nicht erteilt.

7. Mit dem Waldfeste etwa verbundene Lustbarkeiten (Musik, Tanz u.), welche nach der Lustbarkeitssteuer-Ordnung dieser Stadt steuerpflichtig sind, sind den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend besonders anzumelden und zu versteuern.

Wiesbaden, den 21. Mai 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die am 7., 8., 13. und 14. Juni d. J. stattgefundenen Versteigerungen der Aiee- und Grasnutzungen von städtischen Grundstücken an der Mainzerstraße, Mühlbadel, Anlagen, Dohlemerstraße, Balkmühl- und Schängelstraße, im Alterweber, Leichtwühlshle, Adamstal, Stodwiese, Klosterbruch und im Rabengrund sind genehmigt worden.

Die Steigpreise müssen innerhalb drei Tagen zur Stadtkassenkasse gezahlt und mit der Einrechnung begonnen werden.

Wiesbaden, den 16. Juni 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Zur Warnung des Publikums vor Übertretungen werden nachstehend die den Schutz des Waldes vor Bränden bezweckenden Strafbestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

a) § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mt. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.

b) § 44 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Mt. oder Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefährlicher Weise nähert,
2. im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3. abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in königlichen Forsten ohne Erlaubnis der zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet, oder das gefaltete Mahlen angeständete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt,
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Auforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

c) Regierungs-Verordnung vom 4. März 1889.

Mit Geldstrafe bis zu 10 Mt. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne verschlossenen Deckel raucht.

Wiesbaden, den 8. März 1904.  
Der Oberbürgermeister.

### Freiwillige Invalidenversicherung.

In einem Erlaß des Preussischen Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten an die Vorstände der Landwirtschaftskammern vom 21. Mai 1903 ist hinsichtlich der freiwilligen Versicherung gemäß § 14 des Invalidenversicherungsgesetzes u. A. folgendes ausgeführt:

Berechtigt zum Eintritt in die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung) sind unter Voraussetzung eines Alters von 16—40 Jahren (§ 14 Inval.-Vers.-Ges.):

- a) alle landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer (Landwirte, Witwen, uneheliche weibliche Personen), wenn in ihrem Betriebe nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigt werden; versicherungsberechtigt sind auch die Ehefrauen solcher männlicher Betriebsunternehmer, wenn sie in der Landwirtschaft regelmäßig mittätig sind;
- b) alle Söhne oder Töchter von Landwirten (nicht nur der unter a aufgeführten), die von ihren Eltern ohne bare Vergütung gegen Gewährung von freiem Unterhalt in deren Betrieben beschäftigt sind (ebenso die von Geschäftswirten in der gleichen Weise beschäftigten Geschwister).

Bisher ist von dieser Bestimmung seitens der vorbenannten Personen, insbesondere seitens der Ehefrauen, Söhne, Töchter und Geschwister von Landwirten nur in einem geringen Umfange Gebrauch gemacht. — Mit Rücksicht darauf, daß die obige Bestimmung noch wenig bekannt sein dürfte und im Hinblick auf die erheblichen Vorteile, welche den Beteiligten durch die rechtzeitige Selbstversicherung ertrocknen, machen wir auf diese Bestimmungen hierdurch besonders aufmerksam.

Wiesbaden, den 8. Juni 1904.  
Der Magistrat,  
Abteilung für Versicherungssachen.

### Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan von dem Terrain zwischen Diebichstraße und dem neuen Bahngelände von der Ringstraße abwärts bis zur Gemarkungsgrenze Diebich ist durch Magistrats-Beschluß vom 8. Juni cr. endgültig festgesetzt worden, und wird vom 16. bis einschl. 23. Juni cr. weitere 8 Tage im Neuen Rathaus, 1. Obergesch., Zimmer No. 38a, während der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 13. Juni 1904.  
Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf städtische Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird städtisch nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsicht angumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauertag frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.  
Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Die Befiger von Rebplantagen in hiesiger Gemarkung werden auf die Schädligkeit des aus den Neben vorkommenden Pilzes Peronospora viticola, Falscher Mehltau genannt, aufmerksam gemacht.

Derselbe tritt gewöhnlich anfangs August, oft auch schon im Juli auf und macht sich dadurch bemerklich, daß auf der Oberseite der Nebenblätter gelblich beschwammige Flecken entstehen, welche in ihrer Ausdehnung schnell zunehmen und nach und nach braun werden.

Die mit dem Pilz behafteten Blätter sollen rasch ab, wodurch die Reife der Trauben verhindert wird. Auch die Beeren selbst werden vom Pilze ergriffen und schrumpfen dann ein.

Eine Wandtafel mit genauer Beschreibung und Abbildung des Pilzes ist im Rathaus, Zimmer No. 44, ausgehängt.

Ein vorzügliches Mittel gegen die Peronospora besitzt man in dem Bespritzen der Rebstöcke mit einer Lösung, die aus 3 Kgr. frisch gedrauntem Kalk und 2 Kgr. Kupfervitriol in 100 Lit. Wasser besteht. Man hängt das Kupfervitriol in einem Säckchen über Nacht in einem Teil des Wassers, damit es sich auflöst, und löst mit einem anderen Teile des Wassers den Kalk ab, um dann beide Lösungen nach dem Erkalten des Kalkwassers mit dem Reste der gesamten Wassermenge zu vermischen. Diese bläuliche Flüssigkeit sollte entweder vor oder sogleich nach der Blüte angewendet und 4 Wochen darauf von neuem gebraucht werden. Das Mittel wirkt präventiv und hält die Krankheit von den Neben ab. Darum sollte man mit dem Bespritzen nicht warten, bis sich der Pilz bereits bemerkbar macht. Gute Spritzen sind diejenigen von Alweiler in Madolszell (Baden), von Vermorel in Villefranche (Rhône) in Frankreich und von Masparib & Co. in Frankfurt.

Sind die Triebe und Blättchen der Neben nach sehr jung, so nehme man zum ersten Bespritzen der Vorsicht halber die doppelte Menge Wasser; auch vermeide man es, bei vollem Sonnenschein zu arbeiten. Ein drittes Bespritzen im August wird nur bei besonders heftigem Auftreten des Pilzes nötig sein.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die ledige Minna Heep, geboren am 21. Juni 1881 zu Sterben, zuletzt Webergasse 8 wohnhaft, entsieht sich der Fürsorge für ihr Kind, sodas dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mitteilung ihres Aufenthaltsortes.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904. Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Wasser-, Gas- und Electr.-Werke der Stadt Wiesbaden.

Öffentliche Verdingung von Erdarbeiten.

Für die Erweiterung der Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes in Schierstein a. Rh. sollen die Erdarbeiten zur Überlegung eines Weges, sowie zum Schutze der Brunnen und Rohrleitungen öffentlich vergeben werden. Nach überschläglicher Rechnung sind etwa

- 5000 cbm Boden zu bewegen und 8000 qm Böschungsfächen zu bescheiden.

Zeichnungen und Bedingungen sind im Baubüro, Friedrichstraße 9, Zimmer No. 14, einzusehen und vom Hauptbüro der Verwaltung, Marktstraße 16, Zimmer No. 12, gegen ganz freie Einsendung von drei Mark zu beziehen.

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum 21. Juni, mittags 12 Uhr, an die unterzeichnete Direktion Marktstraße 16, Zimmer No. 12, einzureichen, wo die Angebote alsdann in Anwesenheit der Submittenten geöffnet und verlesen werden.

Der Termin ist mithin um 8 Tage verlängert worden.

Wiesbaden, den 7. Juni 1904. Die Direktion.

Verdingung.

Die Abkaltanlage für die Oberrealschule am Hietering soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden in der Friedrichstraße 15, Zimmer 20, einzusehen, die Verdingungsunterlagen, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pfa., und zwar bis einschließl. Donnerstag, den 22. Juni 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904. Stadtbauamt.

Verdingung.

Die Ausführung der Klempnerarbeiten für den Erweiterungsbau der Gutenberg-Schule zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden im Stadt-Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, Zimmer No. 9, einzusehen, die Angebotsformulare, ausschließlich Zeichnungen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pfa., und zwar bis einschließl. Donnerstag, den 30. Juni cr., besorgt werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „N. 9. 55“ versehene Angebote sind spätestens bis Freitag, den 1. Juli 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Juni 1904. Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Neu- und Umdeckung eines Teils des Hauptdaches des Museums in der Wilhelmstraße zu Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Angebotsformulare, Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Zimmer Nr. 22, Friedrichstraße 15, eingesehen, die Verdingungsunterlagen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einsendung von 25 Pfa. besorgen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „N. 11. 1. 0ff.“ versehene Angebote sind spätestens bis Dienstag, den 28. Juni 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Anschlagsfrist: 3 Tage. Wiesbaden, den 16. Juni 1904. Stadtbauamt, Bureau für Gebäudeunterhaltung.

Bekanntmachung für die beteiligten Handwerksmeister etc.

Die Einreichung der Rechnungen (in duplo) über gefertigte Unterhaltungsarbeiten in den Gebäuden der Bezirke I-III für das 1. Quartal 1904 (April-Juni) wird hiermit in Erinnerung gebracht, und erwarten solche bis spätestens den 10. Juli d. J.

Bureau für Gebäudeunterhaltung. Stadt-Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße 15, 2. Oberstoch.

Viehhof-Bericht für die Woche vom 9. bis 15. Juni.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise per Stück, and don - bis. Rows include Ochsen, Kühe, Schweine, Mastfärb., and Hammel.

Wiesbaden, den 15. Juni 1904. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Aktie-Rückvergütung.

Die Aktie-Rückvergütungsbeträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungsstelle, Neugasse 6a, Carl, Ginnemmerl, während der Zeit von 8 vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 30. d. M., abends, nicht erhobenen Aktie-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 18. Juni 1904. Stadt. Aktiensekt.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Sonntag, den 19. Juni. (3. S. nach Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Diehl. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Schäffer. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Autenrieth. Amtswocher: Vfr. Schäffer. Mittwoch von 6-7 Uhr: Orgelkonzert. Eintritt frei.

Bergkirche.

Sonntag, den 19. Juni. (3. S. nach Trinitatis.) Frühgottesdienst für die Gemeinde 8 1/2 Uhr: Vfr. Grein. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Seefenmeyer. Nach der Predigt Christenlehre. Amtswocher: Taufen und Trauungen: Vfr. Seefenmeyer. Verdingungen: Vfr. Grein.

Ringkirche.

Sonntag, den 19. Juni. (3. S. nach Trinitatis.) Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Hilfsp. Schloffer. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfsp. Ringshausen. Unter Mitwirkung des Ringkirchenchors. Nach der Predigt Beichte und hl. Abendmahl. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Lieber. Amtswocher: Taufen u. Trauungen: Hilfsp. Schloffer. Verdingungen: Vfr. Lieber.

Kapelle des Paulineusstifts.

Sonntag, den 19. Juni. (3. S. nach Trinitatis.) vormittags 9 Uhr: Hauptgottesdienst. 10 1/2 Uhr: Rindergottesdienst. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Jungfrauenverein. Beteiligung an dem Vortrag im Evang. Gemeindehaus, Steingasse 9.

Gewerbeschule.

Sonntag, den 19. Juni: Gottesdienst. Vfr. Riemendorf.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagsschule. Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagverein). Abends 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefachstunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Freier Verkehr, Spaziergang. Montag, abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnübung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelstunde. Freitag, abends 9 Uhr: Vortragsprobe. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Jugendverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spiele u. f. w. Abends 8 1/2 Uhr: Mitlieder-Versammlung. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Turnen.

Christlicher Verein junger Männer.

Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1. Sonntag, nachm. von 8 Uhr an: Gefellige Zusammenkunft und Soldatenversammlung. Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung. Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt. Donnerstag, abends 9 Uhr: Vortragsprobe. Freitag, abends 9 Uhr: Gef. Zusammenkunft. Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbesuch frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchlichen-Gemeinde: Nachm. 4-6 Uhr.

Versammlungen im Gemeindeaal des Pfarrhauses, An der Ringkirche 8.

Sonntag, vorm. 11 1/2 Uhr: Rindergottesdienst. Sonntag, nachm. 4 1/2-7 Uhr: Versammlung junger Mädchen (Sonntagverein). Mittwoch, nachm. 3-6 Uhr: Arbeitsstunden des Mädchereins.

Katholische Kirche.

4. Sonntag nach Pfingsten. - 19. Juni. Kirchweihfest.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Hl. Messen 5.30, 6.30, Amt 8, Rindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9, feierliches Hochamt mit Predigt und Tebeum 10, letzte hl. Messe (mit Predigt) 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr feierliche Vesper. An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.10, 6.40, und 9.15 Uhr. 6.10 Schulmesse und zwar Montag und Donnerstag für die Bleichstraße, Dienstag und Freitag für die Bleich- und Gutenbergstraße, Mittwoch und Samstag für die Mittelschulen an der Rhein- und Luisenstraße, sowie der höheren Mädchenanstalten.

Sonntag 5 Uhr Salve. Beichtgelegenheit Samstag Nachm. 5-7 und nach 8, sowie am Sonntag morgens von 5.30 an.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe (Amt) mit gemeinschaftl. hl. Kommunion des Gefellen- und Wehrlingsvereins 7.30, Rindergottesdienst (Amt) 8.45, feierliches Hochamt mit Predigt und Tebeum 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr sakramentalische Andacht mit Umgang (533).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr. 6.15 sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Castellstraße, Mittwoch und Samstag für die Bleichstraße, Stifterschule und die Institute.

Montag 7 Uhr heil. Messe in der Schweifernhauskapelle. Dienstag, 21. Juni, am Feste des hl. Iulianus, ist morgens 6.15 Uhr hl. Messe mit Gesang und Andacht.

Sonntag, den 19. Juni, vormittags 10 Uhr: Amt mit Predigt. Dienstag, den 21. Juni, vormittags 10 Uhr: Trauergottesdienst für die verstorbenen Frau Landesbankdirektorwitwe Christine Reusch.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Sonntag, den 19. Juni (3. S. nach Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Vfr. A. Jäger.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst.

Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stoc. Sonntag, den 19. Juni (3. S. nach Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Vfr. Hempfing.

Christliches Heim, Behndstraße 20, 1.

Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 36, 5th.

Sonntag, den 19. Juni, vormittags 9 1/2 Uhr: Predigt über 1. Könige 17, 17-24. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über 1. Könige 18, 21. Thema: Das Gottesurteil auf dem Carmel. Montag, abends 8 1/2 Uhr: Gesanggottesdienst, verbunden mit Ansprache von Herrn Prediger Ferdinand Reuhäuser aus Eberfeld. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Jungebund. Prediger J. Schmeiber.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, 5th. St.

Sonntag, den 19. Juni, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Rindergottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst. In Dogheim, Karrenweg 11, abends 8 Uhr: Gottesdienstliche Versammlung. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangvereins. Prediger C. Karlsbush.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwabacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 19. Juni, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Freitag, den 22. Juni, abends 8 Uhr: Predigt. Jedermann hat freien Zutritt.

Heilsarmee, Frankstraße 13.

Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde.

Sonntag, den 19. Juni, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Walsballe des Rathauses. Thema: Ist die Simultanschule eines Kampfes wert? Lied: No. 896, Str. 1, 2, 3. Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Welter, Wilmsstraße 2.

Russischer Gottesdienst.

Sonntag, abends 7 Uhr: Abendgottesdienst. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19. Sonntag (3. Sonntag nach Pfingsten), vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury.

Frankfurterstraße 3. Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8: Matins and Choral Celebration & Sermon, 11: Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30: Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No services on ordinary Mondays.

Special Notice: On Friday, St. John Baptist's Day, Celebration at 8, not at 11. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

United Free Church of Scotland.

Divine Service (Presbyterian) will be held each Sunday in May and June in the Bürger-Saal (No. 36) of the Rathaus, Marktplatz (Town-hall) at 11 a. m. and from 5 to 6 p. m. Preacher: Rev. Colin M. Gibb, M. A., of Larch.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt.

Kölnische und Düsseldorf-Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 8.30 (nur an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August-Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904. Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später. \* Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements. Frachtgüter 35 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie.

(Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10) Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach Newyork: 16./6. Postd. Moltke, 18./6. Postd. Belgavia, 23./6. Schnellp. Deutschland, 25./6. Postd. Pretoria, 5./7. Postd. Graf Waldersee, 7./7. Postd. Hamburg, 9./7. Postd. Bulgaria, 14./7. Postd. Moltke, 16./7. Postd. Pennsylvania, 21./7. Schnellp. Deutschland, 23./7. Postd. Patricia, 30./7. Postd. Phoenix, 4./8. Postd. Hamburg, Nach Boston: 23./8. Postd. Silvia, Nach Baltimore: 25./8. Postd. Silvia, Nach Philadelphia: 15./8. Postd. Assyria, 2./7. Postd. Baro-lona, Nach Westindien: 16./8. Postd. Graccia, 25./6. Postd. Syria, 28./6. Postd. Hungaria, Nach Mexico: 20./6. Postd. Castilia, 24./6. Postd. Parthia, 26./6. Postd. Prinz Joachim, Nach Neworleans: 5./7. Postd. Dortmund, Nach Montreal: 18./6. Postd. Oxonian, Nach Ost-Asien: 20./6. Postd. Scandia, 30./6. Postd. Sambia, 10./7. Postd. Numantia, 19./7. Postd. Sueria, 30./7. Postd. Saxonia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen.

(Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glöckler, Wilhelmstraße 50.) Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linie: 8.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach Bremen, 14. Juni 8 Uhr vorm. von Newyork. 8.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Newyork, 15. Juni 12 1/2 Uhr nachm. von Southampton. 8.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Newyork, 14. Juni 4 Uhr nachm. in Newyork. D. „Willehad“ nach Stettin, 14. Juni 12 Uhr mittags in Stettin. D. „Hannover“ nach Bremen, 15. Juni 5 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Chemnitz“ nach Bremen, 15. Juni 9 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Prinzess Alice“ nach Bremen, 15. Juni 1 Uhr nachm. von Postz. D. „Neckar“ nach Baltimore, 14. Juni 7 Uhr vorm. in Baltimore. D. „Friedrich d. Gross.“ nach Newyork, 14. Juni 1 Uhr nachm. in Newyork. - Ost-Asien- und Australien-Linie: D. „Oldenburg“ nach Bremen, 15. Juni 4 Uhr nachm. in Colombo. D. „Bayern“ nach Hamburg, 14. Juni 6 Uhr vorm. in Aden. D. „Sachsen“ nach Bremen, 15. Juni 6 Uhr nachm. von Postz. D. „Zieten“ nach Hamburg, 14. Juni 4 Uhr nachm. von Nagasaki. D. „Seydlitz“ nach Ost-Asien, 14. Juni 9 Uhr vorm. in Nagasaki. D. „Roon“ nach Ost-Asien, 15. Juni 11 Uhr vorm. von Penang. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 14. Juni 10 Uhr vorm. in Suva. D. „Preußen“ nach Ost-Asien, 14. Juni 1 Uhr nachm. von Southampton. D. „Stuttgart“ nach Bremen, 15. Juni 8 Uhr vorm. Gibraltar passiert. D. „Darmstadt“ nach Australien, 15. Juni 2 1/2 Uhr nachm. von Bremerhaven. - Cuba-, Brasil- und La Plata-Linie: D. „Erlangen“ nach Bremen, 14. Juni in Antwerpen. D. „Rauenthaler“ nach Cuba, 14. Juni von Bremerhaven. - Truppen-Transport: D. „Main“ nach Ost-Asien, 15. Juni 2 Uhr nachm. von Shanghai. D. „Schlosswig“ nach Swakopmund, 14. Juni 2 Uhr vorm. von Funchal.

Red Star Line.

(Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) Antwerpen-Newyork-Dienst. D. „Finland“ am 11. Juni von Antwerpen nach Newyork abge- gangen. D. „Kronland“ am 11. Juni von Newyork nach Antwerpen abgegangen. D. „Zeeland“ am 13. Juni in Newyork von Antwerpen abge- kommen. D. „Vaderland“ am 14. Juni in Antwerpen von Newyork angekommen.